

ORDNUNGEN FÜR REGATTEN



DEUTSCHER
SEGLER-
VERBAND



PERFORMANCE
DYNAMIC
SAFETY

High Tech Yacht Ropes
Made in Germany

www.liros.com



Gültig ab 21.09.2026

ORDNUNGEN FÜR REGATTEN

- Wettsegelordnung (WO)
- Ranglistenordnung (RO)
- Meisterschaftsordnung (MO)
- Anlage Jugend- und Juniorenmeisterschaften
- Anlage Meisterschaften im Seesegeln
- Anlage Wind-, Kite- und Wingsurfen
- Anlage Ligasegeln
- Anlage Meisterschaften inklusives Segeln



Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und gelten für Personen jeden Geschlechts.

Diese Ordnungen für Regatten sowie die nationalen Vorschriften des Deutschen Segler-Verbands (DSV) zu den Wettfahrtregeln Segeln (WR) sind die nationalen Vorschriften im Sinne der WR, Definitionen „Regel (c)“.

Rechteinhaberschaft und Nutzung von Ordnungen für Regatten

Der DSV ist Inhaber aller Rechte an den von seinen Organen beschlossenen **Ordnungen für Regatten** und deren Anlagen einschließlich des Rechts zur Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung, in gedruckter und in digitaler Form, sowie des Rechts, die **Ordnungen für Regatten** und darin enthaltene Regeln zur Ausrichtung von Regattaveranstaltungen zu nutzen.

Die ordentlichen Mitglieder des DSV haben das Recht, die **Ordnungen für Regatten** des DSV zur nichtgewerblichen Ausrichtung von Regattaveranstaltungen für ihre Mitglieder oder Mitglieder anderer DSV-Verbandsvereine zu nutzen. Dies gilt auch, wenn an der Veranstaltung Mitglieder von Vereinen oder Organisationen anderer nationaler Mitgliedsverbände (MNA) des Weltsegelverbands World Sailing (WS) teilnehmen.

Der DSV kann weitere Nutzungen gestatten.

Hinweis: Die Bindung der Mitglieder an die **Ordnungen für Regatten** des Verbands ergibt sich aus § 2 Absatz (III) Satz 1 DSV-Grundgesetz.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	7
-----------------	----------

Wettsegelordnung (WO)	9
------------------------------	----------

1. Ausschreibung und Segelanweisungen	9
2. Anforderungen an Wettfahrt- und Protestkomitee	9
3. Teilnahmevoraussetzungen	9
4. Sicherheit	10
5. Einschränkungen von Werbung	11
6. Berufungen	11

Ranglistenordnung (RO)	12
-------------------------------	-----------

1. Definition	12
2. Aufgaben und Verantwortung der Klassenvereinigung	12
3. Anforderungen an eine Ranglistenregatta	13
Anlage 1 zur Ranglistenordnung	13

Meisterschaftsordnung (MO)	16
-----------------------------------	-----------

1. Veranstalter und ausrichtender Verein	16
2. Veranstaltungsort	16
3. Meisterschaftswürdigkeit	16
4. Vergabeverfahren	17
5. Ausschreibung und Segelanweisungen	17
6. Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Internationalen Deutschen Meisterschaft	18
7. Format und Anzahl der Wettfahrten	18

8. Wettfahrtkomitee, Protestkomitee und technisches Komitee _____	18
Anlage Jugend- und Juniorenmeisterschaften _____	20
Anlage Meisterschaften im Seesegeln _____	24
Anlage Wind-, Kite- und Wingsurfen _____	25
Anlage Ligasegeln _____	28
Anlage Meisterschaften inklusives Segeln _____	30

PRÄAMBEL

- 1** Die **Wettsegelordnung (WO)** gilt für alle Regattaveranstaltungen im Bereich des DSV.
- 2** Die **Ranglistenordnung (RO)** findet Anwendung bei Regatten, die von der jeweiligen Klassenvereinigung als Ranglistenregatten festgelegt und dem DSV bis zum 31. Januar gemeldet wurden.
- 3** Die **Meisterschaftsordnung (MO)** gilt für alle Deutschen Meisterschaften im Bereich des DSV. Sie sind international auszuschreiben und tragen den Titel „Internationale Deutsche Meisterschaften (IDM)“.
- 4** Die **Ausrichtung einer Welt- oder Europameisterschaft** im Bereich des DSV muss durch den DSV genehmigt werden.
- 5** **Änderung von Wettfahrtregeln und Ordnungen**
 - 5.1** Ein Ausrichter, der alternative Wettfahrtregeln entwickeln oder testen möchte, mit Ausnahme der von WS gemäß Regulation 20.3(d)(ii) genehmigten Test Rules, muss die Genehmigung des DSV einholen. Der Ausrichter muss die Ergebnisse der Entwicklung oder des Tests unverzüglich an den DSV und gegebenenfalls an WS berichten.
 - 5.2** Ein Ausrichter, der Wettbewerbsformen durchführen möch-

te, die von den Ordnungen für Regatten abweichen, muss die Genehmigung des DSV einholen.

- 5.3 Diese Änderungen sind in der Ausschreibung festzulegen und die Genehmigung des DSV ist an der offiziellen Tafel für Bekanntmachungen zu veröffentlichen.

WETTSEGELORDNUNG (WO)

1 Ausschreibung und Segelanweisungen

Für Ausschreibung und Segelanweisungen sollen die Musterdokumente des DSV verwendet werden.

2 Anforderungen an Wettfahrt- und Protestkomitee

- 2.1 Das Protestkomitee besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- 2.2 Sowohl der Wettfahrtleiter als auch der Vorsitzende des Protestkomitees müssen mindestens die jeweilige regionale Lizenz haben.
- 2.3 WO 2 gilt nicht für Clubregatten, Yardstickregatten und Klassenregatten, die keine Ranglistenregatten sind.

3 Teilnahmevoraussetzungen

- 3.1 Der Schiffsführer muss einen für das Fahrtgebiet und die Antriebsart vorgeschriebenen oder empfohlenen gültigen Befähigungsnachweis besitzen. Dies kann neben dem jeweiligen amtlichen Führerschein auch ein entsprechender DSV-Führerschein, ein Sportsegelschein oder, für die entsprechende Altersgruppe, ein Jugendsegelschein sein.
- Bei Mitgliedern anderer nationaler Verbände gilt ein entsprechender Befähigungsnachweis ihres Landes. Diese Führerscheinplicht muss in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.

- 3.2 Für jedes Boot muss eine gültige Haftpflichtversicherung für Regatten vorhanden sein. Dies und die Mindestdeckungssumme müssen in der Ausschreibung bekannt gegeben werden. Der Nachweis ist auf Verlangen dem ausrichtenden Verein vorzulegen.
- 3.3 Die verantwortliche Person an Bord muss Mitglied eines DSV-Verbandsvereins oder eines Vereins oder einer Organisation sein, die einer anderen MNA von WS angeschlossen ist.
- 3.4 Bei Ranglistenregatten und Internationalen Deutschen Meisterschaften oder wenn die Ausschreibung dies fordert, muss jede teilnehmende Person/jedes Mannschaftsmitglied Mitglied eines DSV-Verbandsvereins oder eines Vereins oder einer Organisation sein, die einer anderen MNA von WS angeschlossen ist. Der Ausrichter kann einen Nachweis der Mitgliedschaft verlangen.

4 Sicherheit

- 4.1 Soweit die jeweiligen Klassenregeln keine abweichenden Vorgaben machen, muss ein persönliches Auftriebsmittel im Sinne von WR 40.1 mindestens die Vorgaben der ISO 12402-5 erfüllen.
- 4.2 WR 40.1 gilt für jugendliche Teilnehmer zu jedem Zeitpunkt auf dem Wasser. Dies ändert WR 40.2.

5 Einschränkungen von Werbung

Werbung in direkter oder indirekter Form für Alkohol und Tabakprodukte an Boot und Kleidung ist jugendlichen Teilnehmern sowie den ausrichtenden Vereinen bei Jugendregatten untersagt.

6 Berufungen

- 6.1 Berufungen werden durch den Berufungsausschuss des DSV entschieden. Es kann eine Berufungsgebühr erhoben werden.
- 6.2 Falls vom Berufungsausschuss zur erneuten Anhörung zurückverwiesene Fälle nicht innerhalb der gesetzten Frist neu gehört und mit ihrem Ergebnis dem Berufungsführer und dem Berufungsausschuss mitgeteilt werden, kann der Schlichtungsausschuss (Verbandsgericht) des DSV auf Antrag Maßnahmen ergreifen.
- 6.3 Die aus einer Entscheidung des Berufungsausschusses entstehenden Kosten und weiteren Folgen trägt der Ausrichter.

RANGLISTENORDNUNG (RO)

1 Definition

1.1 Rangliste

Für die Berechnung der Rangliste ist die Anlage 1 der RO anzuwenden. Berechnungszeitraum für Ranglisten ist grundsätzlich ein Jahr. Regatten, die zum Stichtag begonnen haben, sind in die Wertung einzubeziehen.

1.2 Jahresrangliste

Die Jahresrangliste ist die Rangliste mit dem Stichtag 30. November.

1.3 Aktuelle Rangliste

Die aktuelle Rangliste zu einer Regatta mit Meldebeschränkung ist die Rangliste mit einem Stichtag 14 Tage vor Meldeschluss dieser Regatta. Sie dient als Qualifikationsgrundlage für die Teilnahme an Meisterschaften. Bei anderen Regatten mit Meldebeschränkung kann hiervon abgewichen werden.

2 Aufgaben und Verantwortung der Klassenvereinigung

2.1 Die Klassenvereinigung legt die Rahmenbedingungen für Ranglistenregatten ihrer Klasse und die zugehörigen Ranglistenfaktoren unter Einhaltung dieser Ordnung fest.

2.2 Ranglisten werden von der Klassenvereinigung geführt.

2.3 Deutsche Klassenvereinigungen von Jugendklassen können festlegen, dass zur Teilnahme an Ranglistenregatten ein Erfahrungsnachweis notwendig ist. Die Form und die

Kriterien des Erfahrungsnachweises sind vom Jugendsegelausschuss zu genehmigen.

2.4 Eine IDM hat den höchsten Faktor aller nationalen Ranglistenregatten.

3 Anforderungen an eine Ranglistenregatta

Die jeweilige Klassenvereinigung, bei Jugendregatten der Jugendsegelausschuss, legt die Mindestteilnehmerzahl einer Ranglistenregatta fest.

ANLAGE 1 ZUR RANGLISTENORDNUNG

- Rechnungssystem -

1 Definition der in der Formel verwendeten Abkürzungen

f: Durch die Klassenvereinigung festzulegender Ranglistenfaktor $0,8 \leq f \leq 2,6$.

s: Zahl der Boote, die in der Regatta mindestens einmal gestartet oder ins Startgebiet gekommen sind und OCS oder eine Wertung nach WR 30 erhalten haben. Segler, die ins Startgebiet gekommen sind und keine Wertung entsprechend eines Zieldurchgangplatzes haben, erhalten 0 Punkte, können diese jedoch als Wertungen mit dem Multiplikator m in die Ranglistenpunktzahl einbringen.

x: Gesamtplatz des entsprechenden Bootes in einer Regatta (Die Klassenvereinigung legt einheitlich für ihre Klasse fest, ob für s und x bei Ranglistenregatten mit mehr als 25 Pro-

zent ausländischer Beteiligung alle Boote oder nur die deutschen Boote zählen).

m: Multiplikator; Zahl der Ranglistenwertungen aus einer Regatta.

RA: Punkte aus Regatta A für die Rangliste (kann bis zu m-mal eingehen).

R: Ranglistenpunktzahl = arithmetisches Mittel aus den neun besten Wertungen RA des Berechnungszeitraums.

Segler mit weniger als neun Wertungen sind nicht in der DSV-Rangliste.

2 Berechnungsformel für RA einer Ranglistenregatta:

$$RA = f * 100 * ((s+1-x):s)$$

3 Bestimmung des Multiplikators m

In Abhängigkeit von der Zahl der gesegelten (unabhängig von der Anzahl der ausgenommenen Wertungen) Wettfahrten ergibt sich höchstens folgender Multiplikator m:

m	Wettfahrten
m = 1	1
m = 2	2
m = 3	3
m = 4	4 oder mehr

Sind zu wertende Wettfahrten für mehr als zwei Tage ausgeschrieben:

m = 5 bei 6 oder mehr

Besteht eine Regatta aus Qualifikations- und Finalwettfahrten, so richtet sich der Multiplikator an der Zahl der von den nicht in die Finalwettfahrten gekommenen Seglern gesegelten Wettfahrten aus. Als Gesamtergebnis gilt aber das Endergebnis.

4 Mittelwertbildung

Jede Ranglistenregatta kann entsprechend der gesegelten Wettfahrten und dem sich daraus ergebenden Multiplikator bis zu m-mal in die Wertung genommen werden.

MEISTERSCHAFTSORDNUNG (MO)

1 Veranstalter und ausrichtender Verein

Veranstalter einer Internationalen Deutschen Meisterschaft (IDM) ist der DSV. Er beauftragt einen oder mehrere Verbandsvereine mit der Ausrichtung.

2 Veranstaltungsort

- 2.1 IDM finden grundsätzlich im Verbandsgebiet des DSV statt.
- 2.2 Gemeinsame Meisterschaften mit Nachbarverbänden können auch im Nachbarland durchgeführt werden.

3 Meisterschaftswürdigkeit

- 3.1 Eine IDM kann nur in einer vom DSV anerkannten Klasse ausgesegelt werden.
Meisterschaften in anderen Formaten und Disziplinen können in gesonderten Anlagen durch das Präsidium geregelt werden.
- 3.2 Um die Meisterschaftswürdigkeit zu erlangen, muss eine Klasse
 - a) in der jeweiligen Jahresrangliste mindestens 40 Ranglistenteilnehmer mit neun Ranglistenwertungen führen und
 - b) in den Bestenermittlungen der zwei vorausgegangenen Jahre die Bedingungen entsprechend MO 6 (a) bis (c) erfüllen.

- 3.3 Eine Klasse verliert die Meisterschaftswürdigkeit, wenn diese Bedingungen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erfüllt werden.
- 3.4 Erfüllt eine Klasse die Voraussetzungen für eine Jugendmeisterschaft, so kann sie eine weitere Meisterschaft nur ausgesegeln, wenn in der Jahresrangliste für das vorherige Kalenderjahr mindestens 30 nicht jugendliche Steuerleute geführt werden.
- 3.5 MO 3 gilt nicht für olympische Disziplinen.

4 Vergabeverfahren

- 4.1 Verbandsvereine beantragen nach Abstimmung mit der jeweiligen Klassenvereinigung die Ausrichtung einer IDM unter Angabe von Termin, Revier und Meldeschluss beim DSV bis zum 31. Oktober des Jahres, das der Meisterschaft vorausgeht.
- 4.2 Die Genehmigung erteilt das DSV-Präsidium.
- 4.3 Für Meisterschaften ist die aktuelle Regatta-Management-Onlineplattform des DSV zu nutzen.

5 Ausschreibung und Segelanweisungen

- 5.1 Ausschreibung und Segelanweisungen müssen nach den DSV-Musterdokumenten erstellt werden.
- 5.2 Die Ausschreibung ist spätestens acht Wochen vor Beginn

der Meisterschaft auf dem Meldeportal des DSV zu veröffentlichen.

6 Voraussetzungen für die Gültigkeit einer IDM

Eine IDM ist gültig, wenn

- a) bis zum Meldeschluss mindestens 25 Boote gemeldet haben,
- b) mindestens 23 Boote in einer Wettfahrt gestartet sind und
- c) mindestens vier Wettfahrten abgeschlossen wurden.

7 Format und Anzahl der Wettfahrten

Jede IDM muss für mindestens sechs Wettfahrten an mindestens drei aufeinanderfolgenden Wettfahrttagen ausgeschrieben werden.

8 Wettfahrtkomitee, Protestkomitee und technisches Komitee

- 8.1 Das Protestkomitee muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Der Vorsitzende des Protestkomitees sowie ein weiteres Mitglied müssen mindestens die nationale Lizenz, ein weiteres Mitglied mindestens die regionale Lizenz haben. Die Mehrheit der Protestkomitee-Mitglieder darf nicht dem ausrichtenden Verein angehören.
- 8.2 Der Wettfahrtleiter muss mindestens die nationale Lizenz haben.

- 8.3 Das technische Komitee muss mit mindestens einem DSV-Vermesser besetzt sein.

- 8.4 Die Wettfahrtoffiziellen sind vom DSV zu genehmigen.

ANLAGE JUGEND- UND JUNIORENMEISTERSCHAFTEN**MO 2 Veranstaltungsort**

Änderung wird ersetzt durch:

MO 2 Internationale Deutsche Jugendmeisterschaften (IDJM) und Internationale Deutsche Juniorenmeisterschaften (IDJoM) werden ausschließlich im Verbandsgebiet des Deutschen Segler-Verbands durchgeführt.

MO 3 Meisterschaftswürdigkeit für Internationale Deutsche Jugend- und Juniorenmeisterschaften

Änderung wird ersetzt durch:

MO 3.1 IDJM und IDJoM können nur in vom DSV anerkannten Klassen ausgesegelt werden, für die in der altersbegrenzten Jahresrangliste mindestens 40 Ranglistenteilnehmer mit neun Ranglistenwertungen geführt werden. Die altersbegrenzte Rangliste ist ein Auszug aus der Jahresrangliste der Klasse.

Für IDJM dürfen nur Mannschaften erfasst werden, die im Berechnungsjahr höchstens das 18. Lebensjahr (U 19) bzw. das 15. Lebensjahr (U 16) vollenden bzw. vollendet haben.

Für IDJoM dürfen nur Mannschaften erfasst werden, die im Berechnungsjahr höchstens das vom Jugendobmann nach Rücksprache mit der Klasse festge-

legte Alter vollenden bzw. vollendet haben, höchstens jedoch das 27. Lebensjahr (U 28).

Die Durchführung einer IDM und IDJM/IDJoM in der gleichen Klasse innerhalb einer Veranstaltung ist ausgeschlossen und eine Klasse kann nicht gleichzeitig Jugendmeisterschaftsklasse U 19 und U 16 sein.

Für IDJoM in olympischen Disziplinen werden das Format und die Wertung vom Ausschuss für Nachwuchsförderung festgelegt.

Das Jugendseglertreffen kann auf Vorschlag des Jugendsegelausschusses weitere Klassen als Jugend- oder Juniorenmeisterschaftsklassen bestimmen. Die Wahl gilt für die darauffolgenden vier Jahre.

MO 4 Vergabeverfahren

Änderung wird ersetzt durch:

MO 4.2 Die Genehmigung erteilt der Jugendsegelausschuss. Dem genehmigenden Ausschuss ist die Prüfung der Ausschreibung und Segelanweisung vorbehalten.

MO 9 Meldungen

Zusatz

MO 9.1 Bei Jugend- und Juniorenmeisterschaftsklassen wird die Höchstteilnehmerzahl vom Jugendobmann nach Rücksprache mit dem durchführenden Verein und der Klassenvereinigung festgelegt.

- MO 9.2 Meldeberechtigt für eine IDJM bzw. IDJoM sind:
- Steuerleute, die in der Aktuellen Rangliste ihrer Klasse mit mindestens 25 Ranglistenpunkten aus neun Wertungen geführt werden. Übersteigt die Zahl der qualifizierten Meldungen die Höchstteilnehmerzahl, so entscheidet die Reihenfolge in der aktuellen Rangliste.
- Ist eine Höchstteilnehmerzahl festgelegt, hat der durchführende Verein 80 Prozent dieser Teilnehmerplätze vorrangig an Steuerleute nach der aktuellen Rangliste zu vergeben. Die Vergabe der verbleibenden Plätze wird vom Jugendobmann nach Rücksprache mit dem durchführenden Verein und der Klassenvereinigung in der Ausschreibung festgelegt.
- Ist keine Höchstteilnehmerzahl festgelegt, kann der Jugendobmann in Rücksprache mit dem durchführenden Verein und der Klassenvereinigung weitere Segler für die Teilnahme zulassen. Die Kriterien dazu werden in der Ausschreibung festgelegt.
- Der Jugendobmann kann nach Rücksprache mit dem durchführenden Verein und der Klassenvereinigung eine höhere Mindest-Ranglistenpunktzahl in der Ausschreibung festlegen.
- Die Qualifikation zählt nur, wenn alle Mannschaftsmitglieder zum Zeitpunkt der zugrunde liegenden Ranglistenregatten das Alterskriterium für Jugendregatten erfüllen.

Soweit im Bereich eines Landesseglerverbands keine Steuerleute die in der Ausschreibung einer IDJM geforderte Mindest-Ranglistenpunktzahl nachweisen können, kann der Landesjugendobmann einen Steuermann bzw. eine Steuerfrau seiner Region ohne die geforderte Punktzahl, jedoch mit mindestens neun Ranglisten-Wertungen zur Teilnahme an der Meisterschaft benennen. Benannte Steuerleute behalten ihre Startberechtigung auch bei Überschreitung der Höchstteilnehmerzahl.

MO 10 Wertung

Zusatz

Bei Jugend- und Juniorenmeisterschaften kann der Jugendobmann eine U-Wertung festlegen.

Die U-Wertung ist ein Auszug aus der Gesamtwertung und beinhaltet nur die Mannschaften, die im Jahr der Meisterschaft das entsprechende U-Kriterium erfüllen.

MO 11 Preise

Zusatz

Für Jugend- und Juniorenmeisterschaften kann der Jugendobmann eine abweichende Anzahl an Urkunden festlegen.

ANLAGE MEISTERSCHAFTEN IM SEESEGELN**MO 3 Meisterschaftswürdigkeit**

Änderung MO 3 gilt nicht.

MO 6 Voraussetzungen für die Gültigkeit einer IDM

Änderung MO 6 c) gilt nicht je nach genehmigtem Format.

MO 7 Format und Anzahl der Wettfahrten

Änderung Wird ersetzt durch:

MO 7.1 Die IDM Seesegeln kann in Gruppen/Klassen mit mindestens zehn Booten gesegelt werden.

MO 7.2 Kurz-, Mittel- und Langstrecken-Wettfahrten sind entsprechend ihrer Gewichtung im Rahmen der Gesamtwertung mit Faktoren zu versehen.

ANLAGE WIND-, KITE- UND WINGSURFEN**WO 2 Anforderungen an Wettfahrtkomitee, Protestkomitee und technisches Komitee**

Änderung WO 2.2 gilt nicht.

Zusatz In den Expressions-Disziplinen (Wave und Freestyle) muss die zuständige Wettfahrtleitung bzw. der Head-Judge durch den DSV genehmigt werden.

WO 4 Sicherheit

Änderung WO 4.2 gilt nicht bei Expressions-Disziplinen.

Zusatz In allen foilenden Klassen und bei allen Wettbewerben, bei denen gemeinsam mit Foilern gestartet wird, gilt für alle Teilnehmenden Helmpflicht. Der Helm muss mindestens den Standard EN1385, EN1077, EN 966, ASTM 2040, Snell S98 oder vergleichbar aufweisen und auf einer Oberfläche von mindestens 300 cm² eine Signalfarbe besitzen.

MO 3 Meisterschaftswürdigkeit

Änderung

MO 3.2 a) Wird ersetzt durch:

Um die Meisterschaftswürdigkeit zu erlangen, muss eine Klasse

- a) in der jeweiligen Jahresrangliste mindestens 30 Ranglistenteilnehmer, bei mehreren Wertungs-

klassen (z. B. Männer und Frauen) jeweils 15 Ranglistenteilnehmer mit fünf Ranglistenwertungen führen.

MO 6 Voraussetzungen für die Gültigkeit einer IDM

Änderung Wird ersetzt durch:

MO 6 Eine IDM ist gültig, wenn

- a) bis zum Meldeschluss mindestens 25 Boardsportler bzw. 15 bei Starts in Gruppen gemeldet haben,
- b) mindestens 23 Boardsportler bzw. 13 je Gruppe in einer Wettfahrt gestartet sind und
- c) mindestens vier Wettfahrten abgeschlossen wurden.

MO 7 Format und Anzahl der Wettfahrten

Änderung Bei Expressions-Disziplinen muss jede IDM für mindestens zwei Eliminations an mindestens drei aufeinanderfolgenden Wettfahrttagen ausgeschrieben werden.

MO 8 Wettfahrtkomitee, Protestkomitee und technisches Komitee

Änderung

MO 8.1 Der Vorsitzende des Protestkomitees muss im Besitz der nationalen Lizenz sein, weitere Lizenzen sind nicht erforderlich.

MO 8.3 gilt nicht.

ANLAGE WIND-, KITE- UND WINGSURFEN JUGEND

MO 3 Meisterschaftswürdigkeit für Internationale Deutsche Jugendmeisterschaften

Änderung IDJM und IDJoM können nur in vom DSV anerkannten
MO 3.1 Klassen ausgesegelt werden, für die in der altersbegrenzten Jahresrangliste mindestens 25 Ranglistenteilnehmer mit neun Ranglistenwertungen geführt werden. Die altersbegrenzte Rangliste ist ein Auszug aus der Jahresrangliste der Klasse.

MO 6 Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Internationalen Deutschen Meisterschaft

Änderung Eine IDJM bzw. IDJoM ist gültig, wenn

- MO 6 a) bis zum Meldeschluss mindestens 15 Boardsportler gemeldet haben und
- b) mindestens 13 Boardsportler in einer Wettfahrt gestartet sind.

MO 9.2 Meldungen

Änderung Meldeberechtigt für eine IDJM bzw. IDJoM sind: Boardsportler, die an mindestens einer Ranglistenregatta im Jahr der Meisterschaft teilgenommen haben.

ANLAGE LIGASEGELN

Diese Anlage gilt für Deutsche Meisterschaften, die im sogenannten Liga-Format unter Verwendung des Anhang UF der WR durchgeführt werden.

Geltungsbereich

Änderung Die DM ist national auszuschreiben und trägt den Titel „Deutsche Meisterschaft der Segelvereine“.

MO 3 Meisterschaftswürdigkeit

entfällt

MO 4 Vergabeverfahren

Änderung Veranstalter ist der DSV. Dieser hat den DSL e. V. widerruflich mit der eigenständigen Ausrichtung der DM beauftragt.

MO 6 Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Deutschen Meisterschaft

Änderung Es müssen bis zum Meldeschluss mindestens 18 gültige Meldungen vorliegen. Die Zahl der teilnehmenden Mannschaften/Vereine muss mindestens 18 betragen.

Es müssen mindestens zwei gültige Spieltage gewertet sein.

MO 7 Format und Anzahl der Wettfahrten

entfällt



ANLAGE MEISTERSCHAFTEN INKLUSIVES SEGELN

MO 3 Meisterschaftswürdigkeit

Änderung MO 3 gilt nicht.

MO 6 Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Internationalen Deutschen Meisterschaft

Änderung wird ersetzt durch:

MO 6 Eine IDM ist gültig, wenn

- a) bis zum Meldeschluss mindestens 15 Meldungen vorliegen,
- b) mindestens 13 Boote gestartet sind und
- c) mindestens vier Wettfahrten abgeschlossen wurden.

MO 6c) gilt nicht je nach genehmigtem Format.

Gültig ab 21.09.2026

Deutscher Segler-Verband e. V.
Gründgensstraße 18 | 22309 Hamburg | T +49 40 632009-0
info@dsv.org | www.dsv.org